

Studienordnung - Diplom-Kulturwiss. (M)

Studiengang Medienkultur

Abschluss Diplom-Kulturwissenschaftler (Medien)

Alle im Internet bereitgestellten Informationen sind unverbindlich. Sie sind nicht als die offiziellen Verordnungen anzusehen. In Zweifelsfällen besitzt nur die von der Hochschule gedruckte und in den Dekanaten ausliegende Version Gültigkeit. Änderungen vorbehalten.

Gemäß §5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 49), erläßt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Erlaß vom 06.09.1996 genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Medienkultur folgende Studienordnung für den Studiengang Medienkultur; der Senat der Bauhaus-Universität hat am 01.07.1996 die Studienordnung beschlossen. Die Studienordnung wurde am 01.07.1996 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Medienkultur.

(2) Das Studium endet mit der Diplomprüfung. Die Fakultät verleiht nach bestandener Diplomprüfung das Diplom "Kulturwissenschaftler/in (Medien)".

§ 2 Studiendauer und -umfang

(1) Das Studium der Medienkultur beginnt in der Regel zum Wintersemester.

(2) Das Studium der Medienkultur umfaßt insgesamt 160 Semesterwochenstunden.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester in zwei Studienabschnitten. Das Grundstudium umfaßt das erste bis vierte Semester und schließt ab mit der Vordiplomprüfung; das Hauptstudium umfaßt das 5. - 8. Semester und endet mit der Diplomprüfung.

Das achte Semester dient der Anfertigung der Diplomarbeit.

(4) Die Zulassung zum Hauptstudium setzt eine bestandene Vordiplomprüfung voraus, die studienbegleitend abgenommen

wird.

Näheres regelt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Medienkultur.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung zum Diplom-Studiengang Medienkultur ist die allgemeine Hochschulreife oder ein vom Kultusministerium als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Näheres regelt die Rechtsverordnung auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes, §§13, Abs. 5 und 67, Abs. 1, Punkt 3.

(2) Ein vorbereitendes Praktikum vor Studienbeginn wird empfohlen.

§ 4 Ziele des Studiums

Ziel des Studiums der Medienkultur ist der Erwerb wissenschaftlicher Qualifikationen, die analytisch-kritische, historische, theoretische, organisatorische und praktische Kompetenzen umfassen und für die Ausübung konzeptionsbildender und entscheidungstragender Funktionen in den administrativen, beratenden und ausbildenden Medienberufen sowie für berufliche Tätigkeiten in wissenschaftlicher Forschung und Lehre erforderlich sind.

Dies setzt die Befähigung zu selbständigem und kooperativem, zu verantwortlichem und innovativem Handeln voraus, die im Studium der Medienkultur durch das interdisziplinäre Projektstudium gefördert wird.

§ 5 Inhalte des Studiums

Das Studium der Medienkultur umfaßt die Fachgebiete

- Medienwissenschaft (Lehrgebiete Wahrnehmungslehre, Geschichte und Theorie der Kommunikation und der Medien; Geschichte und Theorie Künstlicher Welten; Soziologie) im Belegumfang von 80 SWS
- Medien- und Kulturmanagement im Belegumfang von 32 SWS
- Medienpraxis in den Fächern der Mediengestaltung im Belegumfang von 32 SWS
- Kunst-, Design- und Architekturwissenschaften im Belegumfang von 16 SWS.

§ 6 Formen des Studiums

(1) Der Studiengang Medienkultur ist ein wissenschaftliches Projektstudium mit integrierten Praxisbestandteilen. Das Lehrangebot im Studiengang Medienkultur besteht im

wesentlichen aus drei Lehrformen: Projekt, Seminar und Vorlesung. Daneben sind weitere Lehrformen (Kolloquium, Einführungsveranstaltung, Übung etc.) möglich.

(2) Ein Projekt umfaßt in der Regel 8 Semesterwochenstunden. Projekte behandeln wissenschaftliche Aufgabenstellungen, die problemlösenden Charakter haben. Im Projekt wird eine Thematik aus einem komplexen Bezugsfeld umfassend und ggf. fachübergreifend bearbeitet. Ein Projekt kann von einem interdisziplinären Lehrteam betreut werden.

In einem Projekt sollten nicht mehr als 20 Studierende betreut werden. Der Zugang zu Projekten kann an bestimmte Vorleistungen der Studierenden (z.B. Einführungsveranstaltungen) gebunden werden. Studierenden im Grundstudium werden Studienprojekte, Studierenden im Hauptstudium Forschungsprojekte angeboten. Im Studienprojekt wird hauptsächlich Anwendung und Erprobung von Methoden- und Fachwissen zur Problemlösung eingesetzt; im Forschungsprojekt können komplexere Problemlagen bearbeitet werden, deren Lösungen auch Methoden- und Wissenstransfer erfordern.

(3) In Seminaren werden die Grundzüge des wissenschaftlichen Kenntnisstandes in medien-, kultur- und kunstwissenschaftlichen Disziplinen, im Management und in der Medientechnologie vermittelt, erarbeitet und reflektiert. Studierenden des Grundstudiums werden Proseminare, Studierenden des Hauptstudiums werden Hauptseminare angeboten; sie unterscheiden sich durch Umfang und Komplexität der Themenstellung sowie durch die vorausgesetzten Fachkenntnisse.

(4) Vorlesungen vermitteln in konzentrierter Form Einführungs-, Grundlagen- und Überblickswissen in den Gegenständen und Methoden des Faches. Sie können mit einem Leistungsnachweis (Klausur; Prüfungsgespräch) abgeschlossen werden.

§ 7 Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Die für ein ordnungsgemäßes Studium erforderlichen Leistungen werden als Studienleistungen und als Prüfungsleistungen erbracht.

(2) Studienleistungen gelten als Prüfungsvorleistungen für die Vordiplomprüfung bzw. Diplomprüfung. Von den jeweils Lehrenden wird zu Beginn ihrer Lehrveranstaltung die Art der Studienleistung festgelegt. Die Studienleistung wird durch einen Leistungsnachweis bescheinigt, der benotet werden kann.

(3) Die Prüfungsleistungen sind Bestandteil der Diplomprüfung.

§ 8 Leistungsnachweise

(1) Im Grundstudium müssen mindestens

- 3 Studienprojekte, von denen eines als Praxisprojekt in einem Fachgebiet der Mediengestaltung zu absolvieren ist
- 4 Proseminare, davon 2 im Fachgebiet Medienwissenschaft und je eines in Medienmanagement und in Kunst-, Design- und Architekturwissenschaften

mit je einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

Darüber hinaus sind zu belegen

- 4 Vorlesungen aus den drei wissenschaftlichen Fachgebieten, von denen mindestens zwei durch Prüfungsgespräch oder Klausur abzuschließen sind
- Einführende Seminare und sonstige Veranstaltungen für Studienanfänger.

(2) Im Hauptstudium müssen

- mindestens 1 Forschungsprojekt der Medienwissenschaft
- Lehrveranstaltungen der Medienpraxis im Umfang von 18 Semesterwochenstunden
- 3 Hauptseminare in wissenschaftlichen Lehrgebieten, davon eines im Fachgebiet Medienwissenschaft sowie je eines im Fachgebiet Medienmanagement sowie in den Kunst-, Design- und Architekturwissenschaften

mit je einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden (siehe §17, 3 b) Prüfungsordnung).

Darüber hinaus sind zu belegen

- 4 Vorlesungen aus den drei wissenschaftlichen Fachgebieten, von denen mindestens zwei durch Prüfungsgespräch oder Klausur abzuschließen sind
- ein Diplomkolloquium.

§ 9 Praktika

Neben dem vor Studienbeginn empfohlenen Praktikum kann im Hauptstudium ein Semester wahlobligatorisch als Praktikum außerhalb der Hochschule erbracht werden. Das Praktikum wird anerkannt, sofern es mindestens 15 Wochen dauert, die Arbeiten von einer/m Lehrenden der Fakultät begleitend betreut und eine schriftliche Dokumentation der im Praktikum bearbeiteten Aufgaben mit mindestens ausreichend benotet wird. Das Praktikum wird auf die Regelstudienzeit angerechnet und ist Äquivalent für ein Projekt und einen Fachkurs.

§ 10 Vorzeitiges Ablegen der Vordiplomprüfung

Auf Empfehlung einer Professorin/eines Professors des Studienganges Medienkultur kann der Prüfungsausschuß Studierenden gestatten, die Vordiplomprüfung vorzeitig abzulegen, wenn die im ersten Studienabschnitt obligatorischen Leistungsnachweise früher vorgelegt werden als im Regelstudienablauf vorgesehen.

§ 11 Beendigung des Studiums ohne Diplom

Wird das Studium ohne Diplom beendet, erhält der/die Studierende auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 12 Auslandsstudium

(1) Das Studium der Medienkultur ist international und insbesondere europäisch ausgerichtet. Den Studierenden werden 2-3 Auslandssemester in vergleichbaren Studiengängen dringend empfohlen.

(2) Bei der Organisation von Auslandsstudien leistet die Fakultät den Studierenden Hilfe. Die Fakultät bemüht sich um entsprechende Austauschvereinbarungen mit Partnereinrichtungen und um die Förderung des Dozentenaustauschs.

(3) Sobald entsprechende Vereinbarungen mit Partnerhochschulen getroffen sind, kann ein internationales Diplom angeboten werden, für dessen Erlangung Auslandsstudien obligatorisch sind.

(4) [Näheres regelt die Prüfungsordnung für das integrierte Auslandsstudium des entsprechenden Studienganges.](#)

§ 13 Lehr- und Lernbeziehungen zu anderen Studiengängen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs Medienkultur sind im Rahmen personeller, räumlicher und sachlicher Kapazitäten den Studierenden anderer Studiengänge zugänglich.

(2) Die Studierenden der Medienkultur können Teile ihres Studiums in Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge absolvieren, indem sie dort teilnehmen und die jeweils erforderlichen Studienleistungen erbringen. Näheres über die Anerkennung regelt die Diplomprüfungsordnung.

§ 14 Studienberatung

(1) Zu Beginn des Studiums und beim Übergang zum Hauptstudium finden Studienberatungen statt.

(2) Studienberatungen werden zudem empfohlen bei einem gegenüber dem Regelstudienablauf früheren Übergang zum nächsten Studienabschnitt, beim Wechsel des Studienganges und beim Wechsel von einer anderen Hochschule.

§ 15 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen des In- und Auslandes erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung anerkannt. Die Anerkennung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen wird im Rahmen gegebener Äquivalenzen so offen wie möglich gehandhabt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft.

Weimar, 01.07.1996

Der Rektor Prof. Dr. Gerd Zimmermann

Anlage

Studienplan für den Studiengang Medienkultur

	SWS	SWS insg.
Grundstudium (1.-4. Semester)		
2 Studienprojekte je 8 SWS, 1 Praxisprojekt zu 18 SWS	34	
Proseminare je 2 SWS	8	
4 Vorlesungen je 2 SWS	8	
Übrige Belegleistungen (Übungen, Kolloquia, onstige Vorlesungen etc.)	30	
Grundstudium:		80
Hauptstudium (5.-7. Semester)		
2 Forschungsprojekte je 8 SWS, 1 Praxisprojekt zu 18 SWS	34	
4 Hauptseminare je 2 SWS	8	
4 Vorlesungen je 2 SWS	8	
Übrige Belegleistungen (Übungen, Kolloquia, Vorlesungen etc.)	30	
Hauptstudium:		80

Insgesamt:		160
Diplomarbeit (8. Semester)	18 Wochen	